

An **alle**  
allgemein bildenden Pflichtschulen

## **Praxislehrer/innen- Ausbildung/Ernennung/Einsatz**

Sehr geehrte Damen!  
Sehr geehrte Herren!

Der Stadtschulrat für Wien teilt bezüglich des Einsatzes von Lehrer/inne/n für die schulpraktische Ausbildung der Studierenden Folgendes mit:

### **1. Ernennung zum/zur Praxislehrer/in:**

Die Erfüllung folgender Kriterien ist hierfür nötig:

1. unbefristetes Dienstverhältnis
2. mindestens 6 effektive Dienstjahre
3. Befürwortung und Empfehlung sowohl der Schulleitung als auch des Bezirksschulinspektors/der Bezirksschulinspektorin
4. Nachweislicher Abschluss (Zeugniskopie) eines Ausbildungslehrganges zum/zur Besuchsschullehrer/in bzw. Praxislehrer/in.

Die Bewerbung erfolgt unter Verwendung des beiliegenden Formblattes schriftlich auf dem Dienstweg beim Stadtschulrat für Wien (Abt. APS/Ref. 3).

Der Stadtschulrat für Wien übermittelt nach Überprüfung der Ernennungserfordernisse eine Kopie des Ansuchens an jene Pädagogische Hochschule, durch welche die Ernennung und der Einsatz als Praxislehrer/in erfolgen soll. Die Übermittlung der Kopie erfolgt, abhängig vom Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens beim Stadtschulrat für Wien (Abt. APS/Ref. 3), entweder Mitte Mai oder Mitte November des laufenden Kalenderjahres.

Die Ernennung zum/zur Praxislehrer/in selbst erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs durch die Pädagogischen Hochschulen im Einvernehmen mit dem Stadtschulrat für Wien (laut Rundschreiben Nr. 73/93 BMBF betreffend Autonomie) und der Mitwirkung der Personalvertretung.

## **2. Einsatz als Praxislehrer/in:**

Zum Einsatz kommen grundsätzlich nur ernannte Praxislehrer/innen. Die organisatorische Planung der Schulpraxis obliegt den Pädagogischen Hochschulen nach Maßgabe des Bedarfs.

Der Aufwand der Praxislehrer/innen entspricht jenem der Stellenplanrichtlinien des BMB; die vom Ministerium vorgesehenen Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ) müssen daher in der Planung der Pädagogischen Hochschulen entsprechend berücksichtigt werden.

Jede/r eingesetzte Praxislehrer/in soll im Sinne einer möglichst breiten Basis der Lehrer/innen/ausbildung und im Interesse der Schüler/innen nur eine Studierendengruppe betreuen und ist verpflichtet, an Koordinationsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule teilzunehmen.

### **2.1. Zusatzregelung für den Fall personeller Engpässe**

Im Fall von personellen Engpässen gelten bis auf Widerruf nachstehende Ausnahmebestimmungen:

- Bei Bedarf können auch Lehrer/innen ohne Ausbildungslehrgang eingesetzt werden, wenn sich diese Lehrer/innen verpflichten, einen Ausbildungslehrgang zu absolvieren. Diese Lehrer/innen werden von den Pädagogischen Hochschulen bevorzugt in einen solchen Lehrgang aufgenommen. Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbildungslehrganges werden die Lehrer/innen in Absprache mit dem Stadtschulrat für Wien durch die jeweilige Pädagogische Hochschule zum/zur Praxislehrer/in ernannt.
- Weiters können in Absprache mit dem Stadtschulrat für Wien zusätzlich auch Lehrer/innen als Praxislehrer/innen eingesetzt werden, die noch nicht 6 effektive Dienstjahre, jedoch bereits einen unbefristeten Dienstvertrag aufweisen können. Die Ernennung zum/zur Praxislehrer/in erfolgt jedenfalls aber erst dann, wenn alle Ernennungserfordernisse zutreffen.

## **3. Abgeltung:**

Grundsätzlich kann für eine Praxisklasse nur für einen/eine Lehrer/in eine Dienstzulage und eine Besprechungsstunde angewiesen werden.

Jedem(r) eingesetzten Praxislehrer/in gebührt eine Dienstzulage (s. Gehaltsgesetz § 59 a) und grundsätzlich eine entsprechende Mehrdienstleistungsabgeltung zur Abhaltung von maximal 16 Besprechungsstunden pro Semester mit der Studierendengruppe.

### **3.1. Abgeltung für Lehrer/innen mit Ausnahmeregelungen:**

Lehrer/innen die gemäß Punkt 2.1 eingesetzt sind, gebührt die Abgeltung der Besprechungsstunde, nicht jedoch eine Dienstzulage.

Der vorliegende Erlass ist allen Lehrer/innen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Es wird ersucht, den Erlass ZI.100.065/0004-kanz1/2014, ER: 208 vom 06.05.2014 aus der Erlassregistratur zu entfernen.

Mit besten Grüßen  
für den Amtsführenden Präsidenten  
Mag. Dr. Wolfgang Gröpel  
Landesschulinspektor  
(elektronisch gefertigt)